

Kurztitel

GBR-Berufsausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 295/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Außerkrafttretensdatum

30.06.2021

Abkürzung

GBR-BAV

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Inhalt**

§ 3. Der Berufsausweis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Auf der Vorderseite (Bildseite):

- a) die Bezeichnung „Ausweis für Gesundheitsberufe“ und die englische Übersetzung „Health Professional Card“
- b) den Familiennamen, Vorname(n) und den akademischen Grad bzw. die akademischen Grade
- c) die ins Gesundheitsberuferegister eingetragene Berufsbezeichnung gemäß § 4 (Beruf)
- d) das Geschlecht des/der Berufsangehörigen
- e) das Geburtsdatum des/der Berufsangehörigen
- f) ein Lichtbild in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat (Passbildformat), welches den/die Berufsangehörige/en zweifelsfrei erkennen lässt. Der Kopf der Person hat etwa 2/3 des Bildes einzunehmen. Das Lichtbild darf ausschließlich den/die Berufsangehörigen/e zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig. Für die Ausstellung des Berufsausweises dürfen nur farbige Lichtbilder verwendet werden.
- g) die Unterschrift des/der Berufsangehörigen
- h) die Eintragsnummer
- i) das Bundeswappen
- j) Elemente des EU-Emblems

2. Auf der Rückseite:
- a) das Datum der Ausstellung
 - b) das Gültigkeitsdatum
 - c) die ausstellende Behörde
 - d) die Namen der Registrierungsbehörden
 - e) die Logos der Registrierungsbehörden
 - f) das Bundeswappen
 - g) die Bezeichnung „Gesundheitsberuferegister“
 - h) die Webadresse des Gesundheitsberuferegisters
 - i) den QR-Code
 - j) Elemente des EU-Emblems

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2021

Gesetzesnummer

20010024

Dokumentnummer

NOR40198788